



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

DAS REKTORAT

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1546 | Stand: 21. November 2024

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1546/2024 | Herausgeber: Das Rektorat der Universität Hohenheim | Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung Studium und Lehre | Druck: Hausdruckerei der Universität

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Vom 21.11.2024

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (ÄndG) vom 01. April 2014, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabehangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 1204, 1229) und §§ 19 ff sowie § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung der BerufstätigenhochschulzugangsVO und der HZVO vom 02. Juli 2024 (GBl. Nr. 52) hat der Senat der Universität Hohenheim am 06.11.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 21.11.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die in dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.
- (2) Zulassungen ins 1. Fachsemester finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist elektronisch über die Website der Universität Hohenheim, nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen, bis zum 15. Juni des Jahres (Ausschlussfrist) zu stellen (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 und § 4 genannten Voraussetzungen,
 2. Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem der in Anlage 1 aufgeführten Studiengänge oder einem gleichwertigen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines überdurchschnittlichen (mindestens Hochschulabschlussnote 2,9) Abschlusses
 - a) in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) in Wirtschaftsinformatik oder in einem inhaltlich nah verwandten Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist

oder

- b) in diesem Fach oder in einem gleichwertigen Studiengang an einer ausländischen Hochschule

und

2. der Erwerb von Kompetenzen im Bachelorstudiengang nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1, die denen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik im Umfang und Anspruch gleichwertig sind und den fachlichen Anforderungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik entsprechen. Zur Feststellung der Kompetenzen wird der Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik herangezogen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Zulassungsausschuss. Die Regelungen der Bachelorprüfungsordnung Wirtschaftsinformatik über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen. Sollten dem Studierenden zur Erreichung der Gleichwertigkeit nach diesem Absatz noch Kompetenzen fehlen, so kann er dennoch zugelassen werden, wenn sich diese Kompetenzen im Rahmen einer Bedingung nach § 3 Abs. 4 nachholen lassen.

Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß Abs. 4 und

3. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mit mindestens der Niveaustufe C1, in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF, in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde

und

4. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch die Niveaustufe B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen, den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 213 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 79 Punkten im Internet Based TOEFL.
 - a) Der Nachweis muss im Original vorgelegt werden und kann alternativ über einen der in Anlage 2 aufgeführten Sprachtests erfolgen.
 - b) Ziffer 4 gilt nicht für Studienbewerber,
 - deren Muttersprache Englisch ist oder
 - die nachweisen können, dass ihr bisheriges Studium zu großen Teilen in englischer

Sprache absolviert wurde oder

- deren Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Schule erworben wurde.
- c) Für Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung oder Abschluss eines ersten Studiums in Deutschland genügt der Nachweis von fünf Jahren Englischunterricht in Sekundarstufe I und II, der mit einer Schulnote von mindestens 3,5 in den letzten beiden Jahren abgeschlossen wurde.

Über die Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet der Zulassungsausschuss.

- (2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.06.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisher vorliegenden Leistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 durch Vorlage des Abschlusszeugnisses bis zum 15.12. des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachgewiesen wird. Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.06.) der Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse noch nicht vor, ist dieser spätestens bis zum 15.12. des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Eine Zulassung wird in diesen Fällen unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Abschluss bzw. der Sprachnachweis fristgerecht nachgewiesen werden. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.
- (3) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Abschlusses werden Hochschulabschlussnoten von mindestens befriedigend (2,9) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse berücksichtigt.
- (4) Der Zulassungsausschuss kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 Landeshochschulgesetz eine Zulassung mit der Bedingung erteilen, dass Module bzw. Kompetenzen, die den fachlichen Anforderungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik entsprechen, nachzuholen sind. Die fehlenden Module bzw. Kompetenzen dürfen maximal 30 Leistungspunkte umfassen. Die Erfüllung der Bedingung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen. Dabei gelten auch Prüfungen, die im zweiten Prüfungszeitraum des zweiten Fachsemesters abgelegt und bestanden werden, als fristgerecht erbracht. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (5) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der überdurchschnittlichen Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Rangliste nach der Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist, erstellt.

Ist der Nachweis nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

- (2) Dabei bewertet der Zulassungsausschuss auf einer Skala von 0,5 bis 10 die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Für jede Zehntelnote, die der Bachelorabschluss besser als 3,0 ist, erhält der Bewerber einen halben Punkt. Die Maximalpunktzahl beträgt 10 Punkte.
- (3) Entsprechend der Punktzahl nach Absatz 2 werden die Studienplätze vergeben, wobei mit den Rangbesten zu beginnen ist.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 1. die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 2. wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem der in Anlage 1 aufgeführten Studiengänge oder einem gleichwertigen Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppe

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus dem/der Studiengangleiter/in kraft Amtes (Vorsitzende/r des Ausschusses) und vier weiteren Mitgliedern, davon zwei Mitgliedern aus der Statusgruppe Professorinnen oder Professoren, einem Mitglied aus dem wissenschaftlichen Dienst und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme sowie fakultativ einer Beisitzerin/einem Beisitzer, die/der nicht stimmberechtigt ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die nicht stimmberechtigte Beisitzerin / Beisitzer wird von der Studiengangleiterin / vom Studiengangleiter bestimmt.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen nach Vorgaben dieser Zulassungssatzung kann der zuständige Zulassungsausschuss eine Auswertungsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einsetzen. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied des Zulassungsausschusses und der Auswertungsgruppe sein. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Vorgaben dieser Zulassungssatzung eingehalten und die Kriterien einheitlich angewendet werden. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung kann der Zulassungsausschuss eine erläuternde Richtlinie erlassen, die jedes Mitglied der Auswertungsgruppe bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen zu beachten hat.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 01. Februar 2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1441 vom 009. März 2023) außer Kraft.
- (3) Die Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

Stuttgart, den 21.11.2024

gez.

Dr. Katrin Scheffer
Kanzlerin der Universität Hohenheim (stellvertretend für die Rektorin/ den Rektor)

Anlage 1

Studiengänge, die im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 2 und § 5 Absatz 2 Nr. 2 als gleichwertig zum Master- Studiengang in Wirtschaftsinformatik eingestuft werden:

- Master- oder Diplom-Studiengänge Wirtschaftsinformatik
- Master- oder Diplom-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre
- Master- oder Diplom-Studiengänge Technische Betriebswirtschaftslehre
- Master- oder Diplom-Studiengänge Volkswirtschaftslehre
- Master- oder Diplom-Studiengänge Wirtschaftswissenschaften
- Master- oder Diplom-Studiengänge Informatik mit Nebenfach Betriebswirtschaftslehre
- Diplom-Handelslehrer-Studiengang oder Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt (HMwL) oder Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik
- Master- oder Diplom-Studiengänge Elektrotechnik mit Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

Hinweis: Die Zulassungskommission zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik kann die vorliegende Liste einschränken oder erweitern.

Anlage 2

Sprachtests und Grenznoten/Mindestpunktzahlen, die im Sinne von § 3 Absatz 1 Ziffer 4 anerkannt werden:

Test	Grenznote / Mindestpunktzahl
IELTS	6,0
Cambridge EFL-Prüfung	CAE ¹⁾
Cambridge Business English Certificate (BEC)	C1 Business Higher
London Chamber of Commerce LCCI Examinations Board	Level 3
TOEIC ²⁾	750
TELC / Certificate in English ³⁾	B2 (min. "gut")
Trinity Zertifikate / ISE ⁴⁾	III
Sprachprüfung Europaratsstufe	B2
Sprachprüfung UNIcert-Stufe	II (min. "gut")
Sprachprüfung ALTE-Stufe	4

- 1) Certificate in Advanced English (CAE)
- 2) Test of English for International Communications
- 3) The European Language Certificates
- 4) Integrated Skills in English Examinations (ISE)

Hinweis: Der Zulassungsausschuss kann andere als die hier aufgeführten Sprachtests als Alternative zum TOEFL beschließen.